

# Umweltzerstörung im Krieg

## Die Rolle des Umweltkriegsverbrechens in Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut am Beispiel der Angriffe auf Atomkraftwerke in der Ukraine

Wilson, Sophie\*

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Internationale Strafgerichtshof hat den Tatbestand des Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut („das Umweltkriegsverbrechen“) bisher noch nicht angewandt. Zahlreiche seriöse Medien berichten seit Beginn der völkerrechtswidrigen Invasion durch russische Streitkräfte in das Staatsgebiet der Ukraine von Kämpfen rund um das größte Atomkraftwerk Europas in Saporischschja. Dies rief global Furcht darüber hervor, dass es erneut zu einer Atomkatastrophe inmitten des europäischen Kontinents kommen könnte. Dieser Sachverhalt bietet Anlass für eine Diskussion über den Tatbestand des Umweltkriegsverbrechens sowie seiner Auslegungsschwierigkeiten. Anhand eines hypothetischen Sachverhalts soll veranschaulicht werden, ob das Umweltkriegsverbrechen jemals Anwendung finden kann oder ob die Menge an politischen Kompromissen in seiner Gestaltung seine Nutzbarkeit gänzlich negieren.

**Keywords** Umweltkriegsverbrechen; IStGH-Statut; Kriegsverbrechen; Völkerstrafrecht; Russisch-Ukrainischer Krieg

### A. Einführung in die Thematik

Im Laufe der Jahrtausende hat die Menschheit im Rahmen von Kriegen die Umwelt immer wieder zerstört. Dies geschah oftmals absichtlich als strategische Waffe innerhalb der Kriegsführung, oftmals aber auch lediglich als Kollateralschaden. So beschrieb schon Herodot, wie die zurückziehenden Skythen die Erde verbrannten und Wasserquellen vergifteten, um die vorrückende persische Armee unter Dareios aufzuhalten.<sup>1</sup> Auch in der jüngeren Geschichte existieren Beispiele, wie etwa der Rückzug der irakischen Streitkräfte aus Kuwait. Diese setzten gegen Ende des Golfkrieges mehr als 700 Ölquellen in Brand, wodurch riesige Ölseen in der Wüste freigesetzt wurden,<sup>2</sup> welche die Böden verseuchten. Noch dreißig Jahre später ist Kuwait durch die katastrophalen Schäden dessen gezeichnet, was von vielen als eine der schlimmsten Umweltkatastrophen der Welt angesehen wird. Klagen wegen Umweltschäden waren dennoch weit weniger erfolgreich als Klagen wegen menschlicher Schäden.<sup>3</sup> Dies zeigt, dass bestehende Rechtsvorschriften weitgehend unwirksam waren und wenig dazu beitrugen, effektiven Umweltschutz zu gewährleisten.<sup>4</sup> Der Artikel beschäftigt sich mit eben diesem Problem sowie der übergeordneten Frage, ob sich dieser Umstand durch die Einführung des Umweltkriegsverbrechens in Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut geändert hat.

Dafür wird zunächst aufgezeigt, welche Entwicklungen auf internationaler Ebene zu verzeichnen sind, die zur Entstehung des Umweltkriegsverbrechens beitrugen, bevor schwerpunktmäßig die Norm als solche analysiert wird. Beginnend mit einer Analyse des Wortlauts wird anschließend auf deren Quellen des Humanitären Völkerrechts (HVR) eingegangen, um mögliche Auslegungen gegeneinander abzuwägen. Die theoretische Untersuchung der Norm endet schließlich mit einer Abwägung der Deliktsnatur, bevor die Anwendbarkeit der Norm in einem

hypothetischen Fallbeispiel anhand des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine<sup>5</sup> mit Bezug auf die Atomkraftwerke Tschernobyl und Saporischschja untersucht wird. Im Rahmen dessen werden auch Probleme der Anwendbarkeit, die sich aufgrund des Wortlauts sowie der Struktur der Norm ergeben, beleuchtet.

\*Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft sowie der Philosophie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Der vorliegende Aufsatz ist die gekürzte Fassung einer 2023 geschriebenen Seminararbeit aus dem Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

**Zitieren als:** Wilson, Umweltzerstörung im Krieg - Die Rolle des Umweltkriegsverbrechens in Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut am Beispiel der Angriffe auf Atomkraftwerke in der Ukraine, FraLR 2023 (02), S. 114-122. DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.74691>

<sup>1</sup>Freeland (2015), Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 5.

<sup>2</sup>Bruch/Austin (2000), The environmental consequences of war: legal, economic, and scientific perspectives, S. 13; Wald in The New York Times, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/1991/04/28/world/after-the-war-kuwaitis-having-survived-hussein-now-find-their-environment-toxic.html> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>3</sup>The United Nations Compensation Commission, Payment of Claims, 2008, abrufbar unter <https://uncc.ch/claims> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>4</sup>Cho, UCLA Journal of Environmental Law and Policy 2000, 11 (11).

<sup>5</sup>Der Aufsatz beschäftigt sich mit den Ereignissen bis zum 15.06.2023, sodass auf spätere Geschehnisse im Kriegsverlauf nicht eingegangen wird.

## B. Internationale Entwicklungen zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

Um ein Verständnis für die Struktur und Bedeutung des Umweltkriegsverbrechens sowie seiner Auslegungsmöglichkeiten zu schaffen, bietet sich eine Untersuchung der Entstehungsgeschichte der Norm an. Bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts finden sich Konventionen, welche dem Schutz der nichtmenschlichen Umwelt dienen, etwa die *Hague Convention IV with Respect to the Laws and Customs of War on Land* (Hague IV)<sup>6</sup> oder die *Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War* (vierte Genfer Konvention).<sup>7</sup> Beide schützen die Natur aus anthropozentrischen Überlegungen heraus, also lediglich zugunsten des Menschen. So beziehen sie sich etwa beim Schutz von Landflächen nur auf solche, welche sich im Besitz von Einzelpersonen oder des Staates befinden. Durch diese ersten anthropozentrischen Abkommen wurde die wilde Natur nicht hinreichend berücksichtigt.<sup>8</sup> Bis zum Ende des Vietnamkrieges änderte sich auch nichts daran, dass alle internationalen Abkommen, die einen Schutz der nichtmenschlichen Umwelt in Kriegszeiten gewährleisten, dies nur zugunsten des Menschen taten.<sup>9</sup> Militärische Angriffe, welche die nichtmenschliche Umwelt schädigten, galten als ausschließlich innerstaatliches Anliegen. Diese Lücke fiel der internationalen Staatengemeinschaft durch Auslöser wie etwa den Einsatz des chemischen Entlaubungsmittels „Agent Orange“ durch die Vereinigten Staaten im Vietnamkrieg auf.<sup>10</sup> Aus dieser Erkenntnis resultierend wurden in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine Reihe von Abkommen verabschiedet, welche die Verursachung von Umweltschäden (in Kriegszeiten) verbieten, selbst wenn diese Schäden „nur“ die nichtmenschliche Umwelt betreffen.<sup>11</sup>

Die Mehrheit dieser Übereinkommen begründet keine individuelle strafrechtliche Verantwortung für Verstöße. Dennoch zeichnete deren Verabschiedung den ersten großen Umbruch zugunsten der Umwelt aus. Zu erwähnen sind dabei insbesondere die *Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques* (ENMOD), welche mittlerweile der Bezugspunkt für die Schnittstelle von Umweltzerstörung und Krieg ist,<sup>12</sup> sowie das *Protocol I Additional to the Geneva Conventions of August 12, 1949 and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts* (ZP I), welches einer der maßgeblichen Bezugspunkte für die spätere Formulierung des Umweltkriegsverbrechens im IStGH-Statut war.<sup>13</sup>

Erstmals wird sich in Art. 1 ENMOD direkt mit der Frage der vorsätzlichen Beeinflussung der Umwelt während Feindseligkeiten befasst. Ferner noch ist das erste Mal das Wort *Umwelt* in einem *Jus-in-Bello*-Vertrag erschienen.<sup>14</sup> Das ZP I war hingegen das erste Instrument, das direkt auf die Frage der Umweltschäden während eines internationalen bewaffneten Konflikts Bezug nahm, womit es den Geltungsbereich der vierten Genfer Konvention erheblich erweitert hat. Trotz der durch diese Rechtsquellen geschaffenen Fortschritte in Bezug auf den Schutz der Umwelt bedeutete das Inkrafttreten des Römischen Statuts einen Umbruch im HVR. Erstmals wurde eine Norm kodifiziert, welche die Natur aus rein ökozentrischer Perspektive unter Schutz stellt und die „natürliche Umwelt“ als solche ausdrücklich erwähnt.<sup>15</sup>

Die bloße Aufnahme des Umweltkriegsverbrechens in das Römische Statut stellte somit einen bedeutenden Fortschritt für den Schutz der Umwelt im Völkerrecht dar.

Trotz der Einmaligkeit dieser Norm ergibt sich neben ihrem Regelungsgehalt auch aus der Verankerung des *in dubio pro reo* Grundsatzes in Art. 22 Abs. 2 IStGH-Statut<sup>16</sup> und dem damit einhergehenden Verbot der Erweiterung des Anwendungsbereichs jeglicher Normen über die ausdrücklich genannten Kriegsverbrechen hinaus ihr enger Anwendungsbereich. Eine analoge Auslegung anderer Tatbestände zugunsten der Umwelt verbietet sich. Damit bleibt das Umweltkriegsverbrechen bis heute die einzige Norm, welche die Umwelt so weitgehend und um ihrer selbst willen schützt.

## C. Das Umweltkriegsverbrechen nach Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut

Um eine tiefergehende Diskussion über den Tatbestand des Umweltkriegsverbrechens zu ermöglichen, ist in erster Linie dessen Wortlaut näher zu untersuchen. Dieser bietet sowohl erste Anhaltspunkte für die notwendige Auslegung der Begriffe und ermöglicht es darüber hinaus, die Grenzen derselben abzustecken.

### I. Der Wortlaut des Umweltkriegsverbrechens

#### (2) Im Sinne dieses Statuts bedeutet Kriegsverbrechen

<sup>6</sup>Lawrence/Heller, GIELR 2007, 61 (65).

<sup>7</sup>In dieser wird die Umwelt nicht wörtlich erwähnt, dennoch bietet beispielsweise Art. 53 der vierten Genfer Konvention einen gewissen Schutz für die nicht-menschliche Umwelt.

<sup>8</sup>Lawrence/Heller, GIELR 2007, 61 (65 f.).

<sup>9</sup>Lawrence/Heller, GIELR 2007, 61 (65).

<sup>10</sup>Dalton, University of Baltimore Law Review 1996, 180 (211); Seacor, American University International Law Review 1996, 481 (488); Hulme (2004), War Torn Environment: Interpreting the Legal Threshold, S. 71.

<sup>11</sup>Herangezogen werden können hier beispielsweise die Biowaffenkonvention, die Londoner Konvention über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen, das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung oder auch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.

<sup>12</sup>Winter in JURIST, <https://www.jurist.org/commentary/2022/04/elliott-winter-ukraine-conflict-environmental-war-crime/> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>13</sup>Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the ICC, Article 8 Rn. 253.

<sup>14</sup>Roberts (2000) in Austin/Bruch, The Environmental Consequences of War: Legal, Economic and Scientific Perspectives, The Law of War and Environmental Damage, S. 47 ff.

<sup>15</sup>Freeland (2015), Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 205.

<sup>16</sup>Judgment on the appeal of Mr. Germain Katanga against the decision of Pre-Trial Chamber 1 entitled "Decision on the Defence Request Concerning Languages", Prosecutor v. Germain Katanga. Case No. ICC-01/04-01/07 (OA3). Appeals Chamber (27 May 2008), Rn. 39.

(b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen:

(iv) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen

Art. 8 IStGH-Statut kategorisiert die Straftaten nach der Art des Konflikts, in dem das jeweilige Kriegsverbrechen anwendbar ist. Für die Kriegsverbrechen in Unterabsatz (b) steht fest, dass diese schon dem Wortlaut nach nur in internationalen bewaffneten Konflikten begangen werden können.<sup>17</sup> Der Wortlaut „jede der folgenden Handlungen“ impliziert Ausschließlichkeit und deutet darauf hin, dass die in diesem Absatz aufgezählten Kriegsverbrechen als erschöpfend zu betrachten sind.<sup>18</sup> Zudem kann die Formulierung „innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts“ so interpretiert werden, dass Straftaten im Sinne der Norm im Einklang mit etabliertem HVR auszulegen sind, was einer allzu progressiven Auslegung der Norm entgegensteht.<sup>19</sup>

Aus der Disjunktion „oder“ in (iv) lässt sich entnehmen, dass das Umweltkriegsverbrechen losgelöst von den Varianten der Norm betrachtet werden kann, welche dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen.<sup>20</sup> Somit kann festgehalten werden, dass das Ziel der Norm darin besteht, die vorsätzliche Durchführung von Angriffen zu verbieten, die in Kriegszeiten eindeutig unverhältnismäßige Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen können.

## II. The Elements of Crime

Über die generellen Anforderungen hinaus finden sich in Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut die *Elements of Crime*, also die Verbrechenmerkmale, welche den Tatbestand zum Kriegsverbrechen konkretisieren. Zum einen soll dadurch die uneingeschränkte Achtung der Rechte der Angeklagten gewährleistet werden, um dem Grundsatz *nullum crimen sine lege* Rechnung zu tragen.<sup>21</sup> Es wurde darüber hinaus allerdings auch als notwendig erachtet, den Ermessensspielraum der IStGH-Richter zu begrenzen sowie die Entscheidungen des Gerichts berechenbarer zu gestalten,<sup>22</sup> weswegen die Straftatbestände des Römischen Statuts letztlich definiert und ihre Tatbestandsmerkmale spezifiziert wurden. Diese Merkmale sind für die Richter nicht bindend, sondern dienen vielmehr als Hilfestellung.<sup>23</sup>

In Bezug auf das Umweltkriegsverbrechen umfassen die *Elements of Crime* diejenigen, die sich auf das Verhalten selbst beziehen (*actus reus*) und solche, die auf die Einstellung des mutmaßlichen Täters eingehen (*mens rea*). Die Annahme der Merkmale auch durch Staaten, welche das Römische Statut nicht ratifiziert haben, ist

ein guter Indikator dafür, dass diese das geltende HVR akkurat widerspiegeln.<sup>24</sup>

## III. Auslegung des Kriegsverbrechens in Hinblick auf das HVR

Da dieser erste ökozentrische Tatbestand noch nie vom IStGH angewandt wurde, gibt es keine Rechtsprechung, die zur Interpretation herangezogen werden kann. Auch die Kurzdefinition im IStGH-Statut besteht lediglich aus unbestimmten Rechtsbegriffen, welche ihrerseits kaum Aufschlüsse zum Verständnis derselben geben. Gemäß Art. 21 IStGH-Statut kann somit als Nächstes auf die Grundsätze und Regeln des HVR zurückgegriffen werden.<sup>25</sup>

Das Umweltkriegsverbrechen stammt aus mehreren Quellen, namentlich dem ZP I,<sup>26</sup> Hague IV, sowie den Verträgen über das Verbot bestimmter Waffen und dem humanitären Völkergewohnheitsrecht.<sup>27</sup> All diese Quellen sowie die Protokolle des *Preparatory Committee* müssen somit für eine akkurate Auslegung der Tatbestandsmerkmale herangezogen werden.

## D. Detaillierte Untersuchung des Umweltkriegsverbrechens

Um zu schauen, inwieweit ein Sachverhalt realistischerweise unter die Tatbestandsmerkmale subsumiert werden könnte, sind zunächst die Merkmale selbst genauer zu untersuchen.

<sup>17</sup>Ambos (2022), *Treatise on International Criminal Law: Volume II: The Crimes and Sentencing*, 2. Aufl., S. 118 ff.; Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, *The Rome Statute of the ICC*, Article 8 Rn. 28.

<sup>18</sup>Freeland (2015), *Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court*, S. 214.

<sup>19</sup>Ambos (2022), *Treatise on International Criminal Law: Volume II: The Crimes and Sentencing*, 2. Aufl., S. 160.

<sup>20</sup>Freeland (2015), *Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court*, S. 205.

<sup>21</sup>Report of the Ad Hoc Committee on the Establishment of an International Criminal Court, Fiftieth Session Supplement No. 22 (A/50/22), §§ 57 – 58.

<sup>22</sup>Report of the Preparatory Committee on the Establishment of an International Criminal Court Volume I, (Proceedings of the Preparatory Committee during March-April and August 1996). Fifty-first Session Supplement No.22 (A/51/22), § 55.

<sup>23</sup>Assembly of States Parties to the Rome Statute, First session. New York, 3-10 September 2002, ICC-ASP/1/3.

<sup>24</sup>Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, *The Rome Statute of the ICC*, Article 8 Rn. 25.

<sup>25</sup>Dies ist dahingehend sinnvoll, dass es eine allzu progressive Auslegung der Merkmale ausschließt, welche sich mit höherer Messlatte an anderer Stelle im HVR wie etwa im ZP I wiederfinden.

<sup>26</sup>An dieser Stelle kann vergleichend der Vorschlag von Neuseeland und der Schweiz auf der Sitzung des Preparatory Committee Februar 1997 angeführt werden, welcher sich u.a. auf ZP I stützt, UN Doc. A/AC.249/1997/WG.1/DP.2.

<sup>27</sup>Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, *The Rome Statute of the ICC*, Article 8 Rn. 51; Cottier/Dörmann (2016) in Triffterer/Ambos, *The Rome Statute of the ICC*, Article 8 Rn. 180.

## I. Actus Reus

Der schwerpunktmäßig analysierte *actus reus* setzt voraus, dass ein „weit reichender“, „langfristiger“ und „schwerer“ Schaden verursacht wird. Die Konjunktion und signalisiert, dass die Merkmale kumulativ vorliegen müssen, was die Maßstäbe, um zu beweisen, dass der Tatbestand erfüllt wurde, hoch ansetzt.<sup>28</sup> Für die drei unbestimmten Rechtsbegriffe sind im Römischen Statut selbst keine Definitionen angelegt.<sup>29</sup> Somit kann zur Auslegung nach Art. 21 Abs. 1 lit. b IStGH-Statut im zweiten Schritt das HVR herangezogen werden, also zunächst die ENMOD sowie das ZP I.

1. ENMOD Zunächst kommt Art. 1 Abs. 1 ENMOD in Betracht, welcher aus einer ähnlichen Terminologie besteht und voraussetzt, dass ein „weit reichender“, „langfristiger“ oder „schwerer“ Schaden verursacht wird. Die Norm ist allerdings auf solche Schäden begrenzt, welche durch umweltverändernde Technik hervorgerufen werden.<sup>30</sup> Das disjunktive *oder* macht zudem kenntlich, dass die Begriffe im Sinne der ENMOD nicht kumulativ vorliegen müssen.<sup>31</sup> Aus Sicht der Umweltintegrität hat die Verwendung der konjunktiven Form im IStGH-Statut somit effektiv einen Rückschritt gegenüber dem Standard bedeutet, der zuvor durch die ENMOD festgelegt wurde.<sup>32</sup> Die CCD (Conférence du Comité du Désarmement)<sup>33</sup> hat Auslegungshilfen für die ENMOD herausgegeben,<sup>34</sup> welche für das tiefergehende Verständnis der Norm aufschlussreich sind. Durch diese wird das Kriterium „schwer“ als ein solcher Schaden verstanden, der „eine ernsthafte oder bedeutende Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen oder wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstiger Güter“ mit sich bringt. „Weit reichend“ im Sinne ihrer Auslegung meint „ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern“, und „langfristig“ umschreibt „einen Zeitraum von mehreren Monaten oder etwa eine[r] Saison“.

In der Theorie könnten diese Maßstäbe als Anhaltspunkt für eine Auslegung des Umweltkriegsverbrechens hilfreich sein. Allerdings hat die CCD spezifiziert, dass diese vorgeschlagenen Maßstäbe nur für die ENMOD gelten sollen und gerade nicht dazu bestimmt sind, die Auslegung derselben oder ähnlicher Begriffe zu präjudizieren, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen internationalen Übereinkommen verwendet werden.<sup>35</sup> Die ENMOD bietet somit keinen Aufschluss über die Auslegung der Begriffe im IStGH-Statut.

2. ZP I Der nächste Blick fällt auf das ZP I. Hier sind insbesondere Art. 35 Abs. 3, 55 Abs. 1 ZP I relevant, welche ebenfalls aus ähnlichen unbestimmten Rechtsbegriffen zusammengesetzt sind sowie die Verpflichtung beinhalten, die natürliche Umwelt zu schützen. Im Gegensatz zur ENMOD existiert für das ZP I kein dem Vertrag offiziell beigefügtes *Understanding*, weshalb die Interpretation der Begriffe im Rahmen dessen nicht einfacher ist als im Rahmen des IStGH-Statuts. Eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten kann sich hier folglich nur aus dem Zusammenhang des Protokolls selbst ergeben:

Der erste Unterschied zur ENMOD ist, dass im ZP I die Merkmale wie im IStGH-Statut kumulativ vorliegen müssen. In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal „ausgedehnt“ gehen Kommentatoren<sup>36</sup> davon aus, dass eine absolute Größenordnung von mehreren hundert bzw.

tausend Quadratkilometern gemeint ist.<sup>37</sup> Der Begriff „langanhaltend“ ist umstritten. Der Generalsekretär der UN führte im Jahre 1993 in einem Bericht an die Generalversammlung aus,<sup>38</sup> dass etwa die *Travaux Préparatoires* dahingehend auszulegen seien, dass der Begriff sich auf Jahrzehnte und nicht auf Monate beziehe. Auch andere Kommentatoren verweisen auf diese Quelle und legen das Tatbestandsmerkmal dahingehend aus, dass entweder von 30 Jahren<sup>39</sup> oder von 15 Jahren<sup>40</sup> die Rede sei. Ohne rationale Begründung<sup>41</sup> hat sich die Vorstellung dahingehend gefestigt, dass etwa mit einem Jahrzehnt zu rechnen sei.

Auch die Anforderungen an den Begriff der „Schwere“ sind merklich höher angesetzt: Nach Witteler ist nur ein solcher Schaden „schwer“ im Sinne der Norm, der einer völligen Vernichtung des Ökosystems gleichkommt.<sup>42</sup> Der ausdrückliche Ausschluss der Übertragbarkeit der ENMOD könnte darauf hindeuten, dass das ZP I eine andere Größenordnung hat und ein anderes Schutzziel verfolgt als die ENMOD. Diese hohe Schwelle macht es jedenfalls unwahrscheinlich, dass Schäden im Rahmen einer konventionellen Kriegsführung unter diese Bestimmung fallen könnten.<sup>43</sup> Würde von diesen erhöhten Anforderungen ausgegangen werden, würde das Umweltkriegsverbrechen in den meisten Fällen redundant, da eine Verwirklichung der Norm unter

<sup>28</sup>Freeland (2015), Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 208.

<sup>29</sup>Darüber hinaus haben die Wörter in verschiedenen Artikeln ein und desselben Rechtsinstruments nicht notwendigerweise dieselbe Bedeutung.

<sup>30</sup>1976 CCD Understanding Relating to Article II of ENMOD, 31 United Nations General Assembly Official Records Supp. No. 27 (A/31/27), Annex II.

<sup>31</sup>Arnold (2016) in: Liivoja/McCormack, Routledge Handbook of the Law of Armed Conflict, The protection of the environment.

<sup>32</sup>Freeland (2015), Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 207.

<sup>33</sup>Die Genfer Konferenz des Abrüstungsausschusses.

<sup>34</sup>Witteler (1993), Die Regelungen der neuen Verträge des humanitären Völkerrechts und des Rechts der Rüstungsbegrenzung mit direktem Umweltbezug, S. 240 ff.

<sup>35</sup>Witteler (1993), Die Regelungen der neuen Verträge des humanitären Völkerrechts und des Rechts der Rüstungsbegrenzung mit direktem Umweltbezug, S. 243 ff.

<sup>36</sup>Beyerlin (2000), Umweltvölkerrecht, S. 308.

<sup>37</sup>Kirchner (2002), Umweltschutz während bewaffneter Konflikte, S. 64.

<sup>38</sup>Freeland (2015), Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 208.

<sup>39</sup>Kirchner (2002), Umweltschutz während bewaffneter Konflikte, S. 64.

<sup>40</sup>Sandoz/Swinarski/Zimmermann (1987), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949.

<sup>41</sup>Lohbeck (2004), Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Umwelt und bewaffneter Konflikt: Dilemma ohne Ausweg?, S. 41.

<sup>42</sup>Kirchner (2002), Umweltschutz während bewaffneter Konflikte, S. 64.

<sup>43</sup>Bouvier (2011), How does law protect in war? Volume II., 3. Aufl., Rn. 606.

ZP I-Standards lediglich in den ungeheuerlichsten Fällen erfüllbar wäre.<sup>44</sup>

3. *United Nations Environment Programme* Das *United Nations Environment Programme* (UNEP) schlug hierauf vor, die Begriffe wie folgt zu verstehen: „Weit reichend“ im Sinne des IStGH-Statuts sollte ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern umfassen; „langfristig“ sollte einen Zeitraum von mehreren Monaten oder etwa einer Jahreszeit bedeuten und nur solche Schäden sollten „schwer“ sein, die eine ernsthafte oder erhebliche Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen wirtschaftlichen Ressourcen oder anderer Vermögenswerte bedeuteten.<sup>45</sup> Einige Experten plädieren für eine analoge Anwendung dieser UNEP-Definitionen auf das Umweltkriegsverbrechen,<sup>46</sup> wobei dieses um die Aufnahme einer subjektivierten Verhältnismäßigkeitsprüfung zu ergänzen sei.

In Ermangelung regulierter Definitionen oder Vereinbarungen, welche eine Orientierung bieten, wird es letztlich auf die Auslegung und Interpretation durch den Gerichtshof selbst ankommen, um die genaue Bedeutung der Begriffe zu bestimmen. Die Richter des IStGH werden ihre Schlussfolgerungen allerdings zumindest teilweise auf Umweltbelange stützen müssen, wenn sie eine niedrigere Auslegung dieser Begriffe als die Schwellenwerte der ENMOD oder des ZP I wählen wollten.<sup>47</sup> Da das von der UNEP vorgeschlagene Verständnis den niedrigeren Schwellenwerten der ENMOD entspricht, wird dieses als Voraussetzung im hypothetischen Beispiel unter Abschnitt E.II. zugrunde gelegt.

## II. *Mens Rea*

Gemäß Art. 21 Abs. 1 IStGH-Statut wird für die Auslegung des *mens rea* an erster Stelle das IStGH-Statut herangezogen. Dass eine Form des Vorsatzes erforderlich ist, ist unstrittig, hingegen herrscht hinsichtlich des Vorsatzgrades Uneinigkeit. Stimmen in der Literatur argumentieren, der IStGH würde das Merkmal des Wissens in diesem Zusammenhang sehr eng auslegen und verlange, dass der Täter sich bewusst sei, dass seine Handlungen "praktisch sicher" zu dem rechtswidrigen Ergebnis führen werden, was im Romanischen Rechtssystem *dolus directus II* entsprechen würde.<sup>48</sup> Andere Stimmen plädieren hingegen dafür, dass der Idee nach auch *dolus eventualis* ausreicht.<sup>49</sup> Durch dieses doppelte Vorsatzerfordernis sowie der Kenntnis nach Art. 30 IStGH-Statut wird die praktische Anwendung der Norm weitgehend eingeschränkt: Ein Täter handelt danach nur mit *mens rea*, wenn er im Voraus weiß, dass ein ausgeübter Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird (also den Tatbestand des *actus reus* verwirklichen wird); subjektiv einen geringen militärischen Vorteil des Angriffs sieht, sowie bewusst zu dem Schluss kommt, dass der Angriff infolgedessen eindeutig unverhältnismäßig ist.<sup>50</sup>

## III. *Verhältnismäßigkeit*

Der Begriff der eindeutigen Unverhältnismäßigkeit ist nicht weniger umstritten. Das Umweltkriegsverbrechen verlangt, dass der Schaden im Sinne der Norm ein solches Ausmaß erreichen wird, dass er eindeutig in keinem

Verhältnis zu den insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteilen steht.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung entstammt dem Wortlaut von Art. 57 Abs. 2 lit. b ZP I, welcher jedoch durch die Formulierungen „eindeutig“ und „insgesamt“ ergänzt wurde. Dies räumt dem verantwortlichen militärischen Befehlshaber einen großen Ermessensspielraum ein.<sup>51</sup> Die Formulierung „eindeutig“<sup>52</sup> stellt dabei sicher, dass eine strafrechtliche Verantwortung nur in den Fällen gegeben ist, in denen die Unverhältnismäßigkeit des zufälligen Schadens offensichtlich ist.<sup>53</sup>

Bei dem militärischen Vorteil handelt es sich um einen Begriff, welcher durch die jeweiligen unterschiedlichen Befehlshaber verschieden interpretiert werden kann. Dies ist explizit gewollt: Das Umweltkriegsverbrechen spricht wörtlich von einem erwarteten Schaden, sodass bereits die *Elements of Crime* eine Prüfung der militärischen Proportionalität auf subjektiver Ebene festsetzen.<sup>54</sup> Der Ausdruck „konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil“ bezieht sich somit auf einen solchen, der zum maßgeblichen Zeitpunkt für den Täter vorhersehbar ist,<sup>55</sup> wodurch unvorhergesehene und nachträgliche Rationalisierungen explizit ausgeschlossen sind.<sup>56</sup> Umweltvergehen im Krieg

<sup>44</sup>Lawrence/Heller, GIELR 2007, 61 (68).

<sup>45</sup>Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the ICC, Article 8 Rn. 254.

<sup>46</sup>Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the ICC, Article 8 Rn. 253.

<sup>47</sup>Freeland (2015), Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 208.

<sup>48</sup>Winter in JURIST, <https://www.jurist.org/commentary/2022/04/elliott-winter-ukraine-conflict-environmental-war-crime> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>49</sup>Hulme (2004), War Torn Environment: Interpreting the Legal Threshold, S. 74; Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the ICC, Article 8 Rn. 254.

<sup>50</sup>Lawrence/Heller, GIELR 2007, 61 (78).

<sup>51</sup>von Hebel/Robinson (1999) in Lee, The International Criminal Court: The Making of the Rome Statute – Issues, Negotiations, Results, Crimes within the jurisdiction of the court, S. 111.

<sup>52</sup>Ungeachtet etwaiger Unklarheiten darüber, was der Begriff „unverhältnismäßig“ bedeutet, deutet die Aufnahme des Deskriptors „eindeutig“ darauf hin, dass die erforderliche Schwelle noch höher angesetzt sein soll als bei lediglich unverhältnismäßigem Schaden.

<sup>53</sup>International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia, 39 ILM 1257 (13 June 2000), § 21; Arnold (2016) in: Liivoja/McCormack, Routledge Handbook of the Law of Armed Conflict, The protection of the environment.

<sup>54</sup>Freeland (2015), Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 210.

<sup>55</sup>Preparatory Commission for the International Criminal Court, "Report of the Preparatory Commission for the International Criminal Court". PCNICC/2000/INF/3/Add.2 (2000), Art. 8(2) (b) (iv), Fn. 36.

<sup>56</sup>Dörmann (2004), Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary, S. 163.

sind nur dann vom Tatbestand des Umweltkriegsverbrechens erfasst, wenn sie das Gebot militärischer Proportionalität verletzen,<sup>57</sup> wobei der militärische Wert einer oder mehrerer bestimmter Handlungen dabei auf der Grundlage des allgemeinen Zwecks der jeweiligen Operation zu bestimmen ist.<sup>58</sup> Diese Maßstäbe in Verbindung mit dem bereits Erörterten führen dazu, dass Umweltfragen in der Praxis gegenüber militärischen Interessen prinzipiell nachrangig behandelt werden und die meisten Entscheidungen aufgrund militärischer Abwägungen die Umwelt zu schädigen straflos wären.<sup>59</sup>

Es wird verlangt, dass gerade der Täter die Wertung vorgenommen hat, dass die Durchführung eines Angriffs eindeutig unverhältnismäßig wäre.<sup>60</sup> Ob er sinnvollerweise eine andere Wertung hätte vornehmen sollen, ist irrelevant. Das Gericht ist explizit nicht in der Position, diese Wertung aus der *ex-post* Sicht eines vernünftigen Befehlshabers zu überprüfen.<sup>61</sup> Dieses subjektivierte Verständnis bedeutet, dass selbst ein Befehlshaber, der nicht weiß, dass er eine Abwägung vorzunehmen hat, niemals eine eindeutige Unverhältnismäßigkeit feststellen kann, und somit freigesprochen werden müsste.<sup>62</sup> Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist mithin stark gegen die Feststellung einer Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall gewichtet.

#### IV. Deliktsnatur

Aus der Perspektive deutscher Dogmatik ist für die Auslegung des Tatbestands noch interessant einzuordnen, welche Deliktsnatur das Umweltkriegsverbrechen aufweist.

1. *Das Umweltkriegsverbrechen als Gefährdungsdelikt* Der Wortlaut der Norm deutet auf ein Gefährdungsdelikt hin. Der Tatbestand verlangt lediglich das Führen eines Angriffs, welcher – im Futur formuliert – einen Schaden verursachen wird. Es wird gerade nicht das Vorliegen eines Schadens vorausgesetzt, sondern lediglich die schädigende Handlung. Eine historische Auslegung der Norm führt zu demselben Ergebnis. Das *Preparatory Committee* hat sich hierzu explizit geäußert und mit Verweis auf den Wortlaut „verursachen wird“<sup>63</sup> festgehalten, dass für eine Begehung nicht erforderlich ist, dass der Schaden bereits eingetreten ist. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit dem *Telos* der Norm: Diese soll militärische Befehlshaber davon abhalten, Entscheidungen zu treffen, welche sich in besonderem Maße negativ auf die Umwelt auswirken werden. Auch aus strafprozessualer Sicht ist diese Auslegung überzeugend, da sonst etwa bei Zugrundelegung der ZP I-Standards eine Verfolgung schwerwiegender Verbrechen gegen die Umwelt erst Jahrzehnte später möglich wäre. Somit ist schlüssig, dass es sich bei dem Umweltkriegsverbrechen um ein Gefährdungsdelikt handelt, welches bereits mit dem Eintritt der Gefährdung für das geschützte Rechtsgut vollendet wird.<sup>64</sup>

2. *Ausprägung des Gefährdungsdelikts* Weiterhin kann aus deutscher Perspektive diskutiert werden, ob es sich um (a) ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt, bei welchem tatsächlich eine Gefahr vorliegen muss oder (b) ein abstraktes Gefährdungsdelikt gegeben ist, bei welchem bereits die generelle Gefährlichkeit der Handlung unter Strafe gestellt wird.

Für eine Einordnung als abstraktes Gefährdungsdelikt lässt sich mit der systematischen Verortung des deutschen Pendant im Völkerstrafgesetzbuch argumentieren. Dieses ist in § 11 Abs. 3 VStGB normiert.<sup>65</sup> Die Norm behandelt verbotene Methoden der Kriegsführung, was dafürspricht, dass bereits eine bestimmte Handlung unter Strafe gestellt werden soll und nicht der Eintritt eines Erfolges.

Es gibt allerdings gute Argumente, die gegen ein Verständnis der Norm als abstraktes Gefährdungsdelikt sprechen: Zum einen ist der Wortlaut gerade nicht darauf angelegt, dass bereits die Handlung für sich genommen als gefährlich zu betrachten ist. Es ist das tatsächliche Vorliegen der Gefahr, welches unter Strafe gestellt wird.

Auch würde eine Einordnung als abstraktes Gefährdungsdelikt den Geltungsbereich des Umweltkriegsverbrechens unzulässig erweitern: Bei Annahme eines solchen würde die grundsätzliche Gefährlichkeit einer Handlung für die Umwelt bereits unter Strafe stehen. Ungeachtet des *actus reus* sind jedoch viele Handlungen im Krieg prinzipiell für die Umwelt gefährlich: Jeglicher Angriff eines Ortes, an welchem etwa eine Chemie-Fabrik oder andere Industriegebäude stehen, bringt die Gefahr mit sich, dass bei einem Angriff schädliche Stoffe austreten und gegebenenfalls über Jahrzehnte das Grundwasser verunreinigen könnten. Dadurch würde fast jede kriegerische Handlung als ein Verstoß gegen das Umweltkriegsverbrechen ausgelegt werden können. Die generelle Gefährlichkeit einer Handlung für die Umwelt kann nicht der gewollte Maßstab der Norm gewesen sein – es handelt sich immerhin um ein Kriegsverbrechen, an welches die höchsten Anforderungen gestellt werden. Ein Verständnis der Norm als abstraktes Gefährdungsdelikt ist mithin schwer vertretbar.

Für eine Auslegung des Umweltkriegsverbrechens als konkretes Gefährdungsdelikt sprechen hingegen viele Argumente: Wie bereits erörtert, ist zunächst der Wortlaut der Norm darauf angelegt, dass eine konkrete Gefährdung des Rechtsguts vorliegt. Auch aus den obigen Erörterungen zur unzulässigen Ausweitung des Umweltkriegsverbrechens lässt sich die Eigenschaft als konkretes Gefährdungsdelikt gut begründen: Zweck der

<sup>57</sup> von Hebel/Robinson in Lee, *The International Criminal Court: The Making of the Rome Statute – Issues, Negotiations, Results, Crimes within the jurisdiction of the court*, S. 112.

<sup>58</sup> Dörmann (2004), *Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary*, S. 173.

<sup>59</sup> Freeland (2015), *Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court*, S. 135.

<sup>60</sup> Lawrence/Heller, *GIELR* 2007, 61 (83).

<sup>61</sup> Dörmann (2004), *Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary*, S. 164.

<sup>62</sup> Lawrence/Heller, *GIELR* 2007, 61 (84).

<sup>63</sup> International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia, 39 ILM 1257 (13 June 2000), § 15.

<sup>64</sup> Werner (2022) in *Weber kompakt Rechtswörterbuch*, Gefährdungsdelikt.

<sup>65</sup> Die Norm ist nicht wortgleich in das Deutsche übersetzt worden, der Gesetzentwurf bietet jedoch auch keine Anhaltspunkte, die dafürsprechen, die Norm im VStGB anders auszulegen als ihr Pendant im IStGH-Statut, vgl. BT-Drucksache 14/8524.

Norm ist das Abschrecken vor militärisch eindeutig unverhältnismäßigen Schäden an der Umwelt, nicht jedoch der Schutz vor jeglichen Handlungen, welche die Umwelt bereits gefährden. Durch die Norm sollen nur diejenigen Fälle erfasst sein, in denen es tatsächlich zu einer fassbaren Gefährdung kommt. Zu diesem Ergebnis kam auch die Expertenkommission, welche sich dem neu einzuführenden Ökozid-Tatbestand annahm. Der Vorschlag der Kommission ist an die Grundstruktur des Umweltkriegsverbrechens angelehnt und wird dabei dezidiert als konkretes Gefährdungsdelikt verstanden; tatsächliche Umweltschäden werden für die Erfüllung des Tatbestands nicht erwartet, allerdings die (hohe) Wahrscheinlichkeit, dass diese eintreten werden.<sup>66</sup>

Die schlüssigeren Argumente sprechen dafür, dass es sich beim Umweltkriegsverbrechen um ein konkretes Gefährdungsdelikt handelt. Zumindest im Vergleich zu den Anforderungen an Erfolgsdelikte ist somit die Schwelle der Anwendbarkeit der Norm herabgesetzt.

## E. Angriffe auf Atomkraftwerke in der Ukraine

Doch ist eine Anwendung des Umweltkriegsverbrechens mit ihren hohen Maßstäben in der Praxis denkbar?

### I. Kampfhandlungen in Tschernobyl und Saporischschja

Am 24. Februar 2022 begann der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine mit dem Eindringen russischer Truppen in ukrainisches Staatsgebiet durch Waffengewalt. Hierdurch wurde ein internationaler bewaffneter Konflikt im Sinne des HVR ausgelöst,<sup>67</sup> welches somit – wie auch das Kriegsvölkerstrafrecht – auf den Konflikt anwendbar ist.<sup>68</sup> Seit Kriegsbeginn berichten zahlreiche Medien von Gräueltaten, wie etwa den Geschehnissen in Butscha, Kratomorsk oder Mariupol. Besonderen Schrecken rief auch die wiederholte Berichterstattung darüber hervor, dass sowohl auf dem Boden von Tschernobyl als auch am Atomkraftwerk Saporischschja gekämpft wurde. Dabei wurde beispielsweise in Tschernobyl radioaktiver Feinstaub aufgewirbelt. In Saporischschja ist durch wiederkehrenden Raketenbeschuss und explodierende Granaten in einem Bürogebäude ein Brand ausgelöst worden.<sup>69</sup> Dies resultierte in der Furcht, dass es nur wenige Jahrzehnte nach dem 1986 havarierten Reaktor in Tschernobyl erneut zu einer Atomkatastrophe inmitten des europäischen Kontinents kommen könnte. Auch nachdem in Saporischschja bereits im September der Betrieb eingestellt wurde, ist ein Nuklearunfall bei einem direkten Raketeneinschlag nicht ausgeschlossen.<sup>70</sup> Zuletzt sorgte eine Umsiedlungsanordnung für die Region Saporischschja für Bedenken, und auch die IAEA (Internationale Atomenergie Organisation) äußerte sich extrem besorgt über die unberechenbare Lage.<sup>71</sup> Die Berichterstattung sowohl zahlreicher Medien als auch der IAEA geben mithin Anlass zu einer Beschäftigung mit der Thematik, ob möglicherweise in Zusammenhang mit den Atomkraftwerken in der Ukraine das Umweltkriegsverbrechen durch russische Befehlshaber verwirklicht werden könnte.

## II. Das hypothetische Szenario

Da es bislang (dankbarerweise) keinen Sachverhalt gab, welcher Anlass für eine Überprüfung der Anwendbarkeit des Tatbestands bot, ist zunächst notwendig, einen realistischen Sachverhalt zu schaffen. Vor diesem Hintergrund kann zunächst festgehalten werden, dass eine Wiederholung der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl aufgrund der Unterschiede im Reaktoraufbau zu Saporischschja heute nach Einschätzung von Experten unmöglich ist.<sup>72</sup> Eine Kernschmelze in einem wassermodierten Reaktor wie dem in Saporischschja würde in etwa die Ausmaße der Geschehnisse von Fukushima 2011 ähneln und nicht zwangsläufig zu einer Nuklearkatastrophe führen.<sup>73</sup>

Dennoch ist ein Katastrophenfall im stattfindenden Krieg nicht ausgeschlossen: Durch einen direkten Raketeneinschlag oder eine langfristige Zerstörung der Stromversorgung wäre es sehr wahrscheinlich, dass die Brennelemente im Reaktor schmelzen würden.<sup>74</sup> Wie auch in Tschernobyl brachte die Katastrophe in Japan erhebliche Folgen für die Menschheit und Natur mit sich. Bis heute ist das Ausmaß der atomaren Verstrahlung nicht abzuschätzen und auch über die gesundheitlichen Folgen für die Menschen vor Ort gibt es keine belastbaren Langzeitdaten. Große Flächen des Landes gelten weiterhin als *No-Go-Areas* und die Aufräum- und Sicherungsarbeiten werden voraussichtlich noch mindestens bis zum Jahre 2050 weiterlaufen. Auch werden weiterhin vielfach erhöhte Strahlenwerte in Böden, Nahrungsmitteln, Leitungswasser sowie Meerwasser im weiten Umkreis um das Gebiet gemessen. Zudem fließt weiterhin kontaminiertes Wasser in das Meer ab. Von den insgesamt fast 500.000 evakuierten Menschen wurden 160.000 aufgrund der radioaktiven Strahlung dauerhaft umgesiedelt.<sup>75</sup> Die Tatsache, dass Fukushima direkt an der Küste zum Pazifischen Ozean liegt und somit ein Großteil der Strahlung nicht auf das Land getragen wurde, wäre in der Ukraine nicht denkbar. Für

<sup>66</sup>Bock, ZRP 2021, 187 (187).

<sup>67</sup>Gmel/Peterson, GSZ-Sonderausgabe 2022, 20 (21).

<sup>68</sup>Werle/Jeßberger (2020), Völkerstrafrecht, 5. Aufl., Rn. 1189; Ambos in MüKo StGB, VStGB, 4. Auflage 2022, Vorbemerkung zu § 8 Rn. 24.

<sup>69</sup>Abrufbar unter [https://www.iaea.org/sites/default/files/22/09/ukraine-2ndsummaryreport\\_sept2022.pdf](https://www.iaea.org/sites/default/files/22/09/ukraine-2ndsummaryreport_sept2022.pdf) (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>70</sup>Knoll/Lutska in SPIEGEL Wissenschaft, 08.05.2023, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/wissenschaft/ukraine-news-die-lage-rund-um-das-atomkraftwerk-saporischschja-a-8c2041bf-83ba-4785-a623-44ac26dc9f77> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>71</sup>Abrufbar unter <https://www.iaea.org/newscenter/pressreleases/update-157-iaea-director-general-statement-on-situation-in-ukraine> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>72</sup>Schnabel in ZEIT ONLINE, 10.08.2022, abrufbar unter <https://www.zeit.de/2022/33/nuklear-experte-ukraine-saporischschja-akw> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>73</sup>Merlot in SPIEGEL Wissenschaft, 17.08.2022, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/akw-saporischschja-drei-moeglichkeiten-fuer-die-katastrophe-a-d59fc43e-a8e1-458a-ab2f-eabb68713853> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>74</sup>Schnabel in ZEIT ONLINE, 10.08.2022, abrufbar unter <https://www.zeit.de/2022/33/nuklear-experte-ukraine-saporischschja-akw> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>75</sup>Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stand März 2023, abrufbar unter <https://www.lpb-bw.de/fukushima> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

das europäische Festland wäre bei einem Strahlenaustritt mit noch gravierenderen Folgen zu rechnen.<sup>76</sup>

Dieser hypothetische GAU, in welchem ein russischer Militärbefehlshaber durch Raketeneinschlag das Atomkraftwerk Saporischschja insoweit beschädigt, dass eine Kernschmelze stattfindet und Radioaktivität freigesetzt wird,<sup>77</sup> stellt den Sachverhalt dar, anhand dessen das Umweltkriegsverbrechen im Folgenden untersucht wird.

### III. Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut

Trotz der Tatsache, dass weder Russland noch die Ukraine Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, ist der IStGH für die Ereignisse in der Ukraine zuständig, da die Ukraine der Schauplatz der vorgeworfenen Verbrechen ist und ihre Regierung bereits 2014 eine zeitlich unbegrenzte Erklärung nach Art. 12 abgegeben hat,<sup>78</sup> in der sie der Gerichtsbarkeit des IStGH zustimmte. Das HVR ist aufgrund der de-facto-Situation eines bewaffneten Konflikts auch anwendbar.<sup>79</sup> Ein internationaler bewaffneter Konflikt liegt aufgrund der Tatsache vor, dass Russland auf ukrainischem Staatsgebiet Waffengewalt gegen die Ukraine anwendet.<sup>80</sup> Der angenommene Raketeneinschlag hat zudem im zeitlichen sowie geographischen<sup>81</sup> Zusammenhang zum bestehenden Angriffskrieg<sup>82</sup> stattgefunden und die Annahme ist nicht fernliegend, dass der Angriff Teil des generellen Bestrebens war, als Siegermacht aus dem Krieg hervorzugehen.<sup>83</sup> Somit ist prinzipiell die Möglichkeit des Vorliegens eines Kriegsverbrechens eröffnet,<sup>84</sup> sodass nun auch eine Subsumtion des zugrunde gelegten Sachverhalts unter die *Elements of Crime* vorgenommen werden kann.

1. *Actus Reus* Zunächst könnte der *actus reus* durch den Raketeneinschlag und die anschließende Kernschmelze in Saporischschja verwirklicht worden sein. Es kann angenommen werden, dass durch eine solche Nuklearkatastrophe erhebliche Mengen an Strahlung freigesetzt werden würden, welche große Flächen des Landes im Umkreis mehrerer hundert Quadratkilometer unbewohnbar werden ließe.<sup>85</sup> Durch eine Ausbreitung der Strahlung in dieser Größenordnung wären sowohl das Merkmal „ausgedehnt“ im Sinne des ZP I als auch der Begriff „weit reichend“ nach Auslegung der UNEP erfüllt.

In Hinblick auf das Verbrechenselement „langfristig“ kann gesagt werden, dass viele der verstrahlten Isotope, welche durch die Bombardierung des Reaktors in die Luft gelangen und sich verteilen, eine Halbwertszeit von mehreren Jahrzehnten bis zu Jahrhunderten haben. Im Falle eines atomaren GAU wäre somit auch das Merkmal des langanhaltenden Schadens sogar nach der extremen Einschätzung des ZP I gegeben, bei welcher 30 Jahre als Maßstab festgehalten werden.

Zu beurteilen ist zuletzt der Begriff der „Schwere“ des Schadens. Die Nuklearkatastrophe in Saporischschja hätte zur Folge, dass große Flächen des Landes über Jahrzehnte oder Jahrhunderte unbrauchbar werden würden. Es ist nicht abwegig, dass das kontaminierte Wasser in den Dnepr abfließen und somit letztlich im Schwarzen Meer enden würde. Ähnliche Folgen trug letzten Endes etwa auch die Katastrophe in Fukushima mit sich. Sowohl die Landmassen als auch Böden, Nahrungsmittel

und das umliegende Wasser um Saporischschja würden kontaminiert und möglicherweise über Jahrhunderte für den Menschen unbrauchbar werden.

Der Schaden, der durch eine solche Katastrophe verursacht werden würde, könnte nicht nur eine schwerwiegende Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen Ressourcen sowie anderer betroffener Vermögenswerte bedeuten, sondern möglicherweise auch über mehrere Jahrzehnte hunderte von Quadratkilometern Landfläche gänzlich unbrauchbar machen. Von Auswirkungen, die einer Vernichtung des Ökosystems gleichgesetzt sind, kann dabei allerdings nicht die Rede sein. Unstrittig würden einige Ökosysteme betroffen sein und sich anpassen, dies entspricht aber nicht einer Vernichtung. Somit ist der Schadensbegriff nach Maßgabe der UNEP erfüllt, den höchsten Anforderungen des ZP I wird von einem solchen GAU allerdings nicht entsprochen. Auch liegen die *Elements* kumulativ vor. Im vorliegenden Fall wäre somit der *actus reus* des Umweltkriegsverbrechens nach UNEP-Auslegung verwirklicht.

2. *Mens Rea* Um den *mens rea* des Militärbefehlshabers zu bejahen, müsste bewiesen werden, dass dieser im Voraus wusste, dass der Angriff „weit reichende“, „langfristige“ und „schwere“ Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen würde, nur einen geringen militärischen Vorteil im Angriff sah und bewusst subjektiv zu dem Schluss kam, dass der Angriff auf das Atomkraftwerk als solcher eindeutig unverhältnismäßig ist.

Dieses doppelte Vorsatzerfordernis des Art. 30 IStGH-Statut schränkt jegliche praktische Anwendung der Norm ein und stellt insbesondere die Beweismittellage in der Praxis vor erhebliche Probleme. Es ist mangels feststehender Definitionen höchst unwahrscheinlich, dass ein Befehlshaber jemals zu dem Schluss kommen würde, dass ein im Rahmen eines Krieges ausgeführter Angriff die Verbrechenselemente des Umweltkriegsverbrechens verwirklichen könnte. Auch würde in dem Fall, dass sich der Befehlshaber den Umständen bewusst war, dass seine Handlungen ein gewisses Maß an Umweltschädigung verwirklichen würden, dies den Anforderungen des „speziellen Wissens“ nicht genügen. Die tatsächliche Kenntnis der schwerwiegenden Umweltauswirkungen eines militärischen Angriffs ist schließlich schwer nachzuweisen.

<sup>76</sup>Völkle (2020), Kernenergie: Chancen und Risiken.

<sup>77</sup>Frey (2021), Sicherheit von Kernreaktoren.

<sup>78</sup>Minister of Foreign Affairs of Ukraine in Declaration of the Verkhovna Rada of Ukraine, September 2015, abrufbar unter [https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine\\_Art.12-3\\_declaration\\_08092015.pdf](https://www.icc-cpi.int/iccdocs/other/Ukraine_Art.12-3_declaration_08092015.pdf) (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>79</sup>Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the ICC, Article 8 Rn. 27.

<sup>80</sup>Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the ICC, Article 8 Rn. 30.

<sup>81</sup>Judgment, Prosecutor v. Zejnil Delalic, Zdravko Mucic, Hazim Delic and Esad Landzo. Case No. IT-96-21-T. Trial Chamber (16 November 1998).

<sup>82</sup>Opinion and Judgment, Prosecutor v. Duško Tadić. Case No. IT-94-1-T. Trial Chamber (7 May 1997), Rn. 572; Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the ICC, Article 8 Rn. 37.

<sup>83</sup>Judgment, Prosecutor v. Dragoljub Kunarac, Radomir Kovac and Zoran Vukovic. Case No. IT-96-23 (22 Feb. 2001), Rn. 568.

<sup>84</sup>Cottier (2016) in Triffterer/Ambos, The Rome Statute of the ICC, Article 8 Rn. 2.

<sup>85</sup>Völkle (2020), Kernenergie: Chancen und Risiken.



Zudem könnte sich der Täter in der Praxis durch das Berufen auf einen Rechtsirrtum möglicherweise auch einer Verurteilung entziehen.<sup>86</sup>

3. *Verhältnismäßigkeit* Auch stellt sich das Problem der subjektivierten Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der im *actus reus* bejahte Schaden dürfte in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteilen stehen, müsste also offenkundig unverhältnismäßig sein. Hierbei darf nicht der Fehler geschehen, der Prüfung die Verhältnismäßigkeitsabwägung eines vernünftigen Befehlshabers zugrunde zu legen.<sup>87</sup> Es muss die Prüfung aus Sicht des konkreten Befehlshabers vorgenommen werden. So lassen sich im vorliegenden Sachverhalt für beide Seiten schlüssige Argumente finden. Das Atomkraftwerk könnte ein strategischer Stützpunkt für die gegnerische Streitpartei darstellen, oder an einer Stelle gebaut worden sein, deren Zerstörung geographisch einen Vorteil im weiteren Kriegsgeschehen bedeuten würde. Der Zweck der Operation wird zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin darin gesehen werden, das Kriegsgeschehen final zu gewinnen und die Ukraine zu schwächen.

Problematisch ist, dass die Langzeitfolgen zum einen nicht absehbar sind und zum anderen im wesentlichen Zivilisten betreffen werden; solche der unmittelbaren Umgebung aber auch diejenigen, die noch in Jahrzehnten an den Langzeitfolgen der Strahlenkrankheit leiden könnten. Unmittelbare Folge des Angriffs wäre zunächst einmal lediglich die Zerstörung des Atomkraftwerks sowie ein Strahlenausstritt, der allerdings, sofern russische Streitkräfte vor Ort sind, beiden Kriegsparteien Schaden zufügen würde. Angenommen, es sind keine Zivilisten oder Kombattanten vor Ort, würde die Strahlung die Landfläche sowohl für Russland als auch die Ukraine unbrauchbar machen. Sofern der Zweck des Angriffs lediglich die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung der Landfläche sein sollte, wäre dieser hierdurch zumindest eindeutig erfüllt.

Trotz dessen stellt sich die Frage, ob dieser konkrete militärische Angriff proportional zu der entstandenen Gefahr steht, beziehungsweise der Täter zu dem Schluss gekommen ist, dass in Anbetracht der Tatsachenlage die Durchführung eines Angriffs eindeutig unverhältnismäßig wäre. Fraglich ist darüber hinaus auch, ob eine solche Bewertung überhaupt durch den Befehlshaber vorgenommen wurde. Selbst wenn bewiesen werden kann, dass der Täter eine solche Abwägung angestellt hat, ist nicht ausgeschlossen, dass er zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Angriff als militärisch geboten gilt. Dies verdeutlicht erneut die Problematik, dass nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine eindeutige militärische Unverhältnismäßigkeit aus Sicht des Befehlshabers stattgefunden hat, geschweige denn, ob eine Abwägung überhaupt getroffen wurde.

## F. Abschließende Einordnung und Ausblick

Somit erscheint es im Ergebnis sehr unwahrscheinlich, dass außerhalb von hypothetischen Fallbeispielen wie

dem hiesigen in naher Zukunft auf das Umweltkriegsverbrechen zurückgegriffen wird. Der vorliegende Sachverhalt hat verdeutlicht, dass es selbst bei einem unvorstellbaren Katastrophenzustand wie einem atomaren GAU unmöglich ist, vorherzusagen, welche Art von Umweltschäden der IStGH als ausreichend verheerend betrachten wird. Dies ist nicht nur mit Blick auf das Legalitätsprinzip im Strafrecht äußerst problematisch.<sup>88</sup>

Es scheint nahezu unmöglich, die rechtlichen Hürden, die für eine Anklage notwendig wären, zu überwinden. Der Schwerpunkt der Norm auf subjektive Prüfungsmaßstäbe stellt die Praxis vor erhebliche Beweisprobleme, aber auch das begrenzte Budget des IStGH sowie die Schwierigkeit, überhaupt einen Haftbefehl gegen einen russischen Befehlshaber durchzusetzen oder diesen anzuklagen, stellen weitere Hürden dar, die vor einer erfolgreichen Anklage überkommen werden müssen.<sup>89</sup>

Mit Bezug auf die bestehenden Anwendungsprobleme des Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut lässt sich festhalten, dass das Völkerrecht mit der Aufnahme dieser Norm in das Römische Statut nicht den Fortschritt erzielte, der beabsichtigt war. Aufgrund mangelnder Anpassungen der Norm seit Inkrafttreten des Statuts ist zudem nicht mit den zunehmenden Möglichkeiten der Umweltzerstörung durch moderne Mittel der Kriegsführung mitgehalten worden. Die Hürden sind hoch und die Aussichten auf eine erfolgreiche Verurteilung niedrig. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass genau dieses Scheitern dazu dienen könnte, den Wandel voranzutreiben, der das Umweltkriegsverbrechen endlich in das 21. Jahrhundert holen könnte. Eine gescheiterte Anklage könnte etwa nutzbar gemacht werden, um die Notwendigkeit von Reformen hervorzuheben und auf das Bestehen vieler guter Vorschläge in der Wissenschaft aufmerksam zu machen.<sup>90</sup> Es bleibt somit abzuwarten, ob Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut weitestgehend nutzlos bleibt oder gar durch neu in Kraft tretende Normen, wie etwa durch den sich aktuell in der Diskussion befindlichen Ökozid-Tatbestand, gänzlich ersetzt werden wird.

Im Laufe der Jahrtausende hat die Menschheit im Rahmen von Kriegen die Umwelt immer wieder zerstört. Da Art. 8 Abs. 2 lit. b (iv) IStGH-Statut jedenfalls in seiner aktuellen Gestalt kaum Schutz gegen Umweltschädigungen bietet, wäre es wünschenswert, wenn auf die reichlich vorhandenen Verbesserungsvorschläge für eine Überarbeitung des Tatbestandes eingegangen würde, um den Normzweck (endlich) zu realisieren.

<sup>86</sup>Freeland (2015), Addressing the Intentional Destruction of the Environment during Warfare under the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 210.

<sup>87</sup>Dörmann (2004), Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court: Sources and Commentary, S. 164.

<sup>88</sup>Lawrence/Heller, GIELR 2007, 61 (72).

<sup>89</sup>Winter in JURIST, <https://www.jurist.org/commentary/2022/04/elliott-winter-ukraine-conflict-environmental-war-crime/> (zuletzt aufgerufen am 30.07.2023).

<sup>90</sup>Hierzu ist insbesondere auf die detaillierten Vorschläge zu verweisen, welche in der Wissenschaft bereits hervorgebracht wurden und sich dezidiert damit auseinandersetzen, die Norm durch Anpassungen für die Praxis brauchbarer zu gestalten, vgl. Lawrence/Heller, GIELR 2007, 61 (88 ff.).